

A5 Wahlordnung für die Nominierungsveranstaltung für den Bundestags-Wahlkreis 82 (Friedrichshain-Kreuzberg und Prenzlauer Berg Ost)

Gremium: Geschäftsführender Ausschuss
Beschlussdatum: 01.10.2024
Tagesordnungspunkt: 3.1. Beschluss der Wahlordnung

Antragstext

- 1 Der Wahlkreismitgliederversammlung am 08.10.2024 wird folgende Wahlordnung
2 vorgeschlagen:
- 3 1. Die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, welche heute zum Deutschen
4 Bundestag wahlberechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz im Wahlkreis 82
5 haben, beschließen über diese Wahlordnung.
 - 6 2. Die Versammlungsleitung wird von der Wahlkreismitgliederversammlung
7 gewählt. Der Geschäftsführende Ausschuss des Kreisverbands Friedrichshain-
8 Kreuzberg und der Vorstand des Kreisverbands Pankow schlagen je eine
9 Person für die Versammlungsleitung vor, mindestens eine Person muss eine
10 Frau sein. Die Versammlungsleitung leitet für die Dauer des Wahlverfahrens
11 die Sitzung der Wahlkreismitgliederversammlung und übt das Hausrecht aus.
 - 12 3. Danach wählt die Versammlung quotiert
 - 13 1. eine Vertrauenspersonen und eine stellvertretende Vertrauensperson,
 - 14 2. eine* Schriftführer*in,
 - 15 3. die Mandatsprüfung,
 - 16 4. zwei Mitglieder, welche den rechtmäßigen Ablauf der Wahl nach § 21
17 Abs. 6 S. 1-3 Bundeswahlgesetz (BWahlG) an Eides Statt versichern,
 - 18 5. die aus 4-6 Personen bestehende Zählkommission.
 - 19 4. Bevor die Wahlkreismitgliederversammlung im offiziellen Wahlgang die/den
20 Bundestagsdirektkandidat*in wählt, findet ein Meinungsbild statt. Für das
21 Meinungsbild gilt die nachfolgende Wahlordnung entsprechend. Die
22 Wahlkreismitgliederversammlung entscheidet im Anschluss an das
23 Meinungsbild in eigener und freier Wahl entsprechend der nachfolgenden
24 Wahlordnung gemäß dem geltenden Bundeswahlrecht („Wahlgang nach BWahlG“).
25 Für Meinungsbild und offiziellen Wahlgang finden die Nr. 5. bis 8.
26 Anwendung.
 - 27 5. Gewählt werden können alle Menschen, die zum Deutschen Bundestag wählbar
28 sind und keiner anderen Partei angehören.
 - 29 1. Für den Wahlgang nach BWahlG sind nur die Mitglieder von Bündnis
30 90/Die Grünen aktiv wahlberechtigt, die ihren Hauptwohnsitz im
31 Wahlkreis 82 haben und heute zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt
32 sind.

- 33 2. Zum Meinungsbild sind alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen
34 wahlberechtigt, welche im Wahlkreis 82 ihren Hauptwohnsitz haben,
35 unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter, sowie alle Mitglieder
36 von Bündnis 90/Die Grünen, die ihr Stimmrecht im Kreisverband
37 Friedrichshain-Kreuzberg ausüben.
- 38 6. Als Bewerber*in zur Wahl zugelassen sind alle Personen, die nach
39 Aufforderung durch die Versammlungsleitung und vor Beginn der Vorstellung
40 aller Bewerber*innen ihre Kandidatur angemeldet haben. Die
41 Versammlungsleitung stellt sicher, dass nur Personen zur Wahl stehen, die
42 den Anforderungen der Bundes- und Landessatzung und des geltenden
43 deutschen Rechts entsprechen. Die unter Nr. 3 gewählten Personen können
44 sich nicht zur Wahl stellen.
- 45 1. Die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgt vor dem Meinungsbild in
46 alphabetischer Reihenfolge gemäß dem Nachnamen.
- 47 2. Den Bewerber*innen steht eine Redezeit von je sieben Minuten für die
48 Vorstellung sowie je drei Minuten zur Beantwortung der Fragen zu (In
49 Summe: 10 Minuten pro Bewerber*in).
- 50 3. Nach der Vorstellung werden den Bewerber*innen jeweils bis zu sechs
51 Fragen gestellt. Die Fragen sind während der Vorstellungsrede
52 schriftlich bei der Versammlungsleitung unter Angabe des eigenen
53 Namens abzugeben (durch Einwurf in die entsprechenden Redeboxen).
54 Sie sind quotiert nach dem Geschlecht der Fragenden von der
55 Versammlungsleitung gesammelt je Bewerber*in vorzulesen. Anonyme
56 Fragen sind nicht zugelassen.
- 57 4. Sind mehr Fragen eingegangen, als gestellt werden können, lost die
58 Versammlungsleitung die zu stellenden Fragen.
- 59 7. Jede*r Wahlberechtigte hat pro Wahlgang eine Stimme. Die Wahlberechtigten
60 müssen auf dem Stimmzettel eindeutig den Wähler*innenwillen (Vor- und/oder
61 Nachname des*der Bewerber*in bzw. wenn nur eine Person kandidiert: „Ja“)
62 zum Ausdruck bringen. Alternativ kann auch mit „Nein“ oder „Enthaltung“
63 gestimmt werden.
- 64 1. Stimmzettel auf denen „Enthaltung“ oder „Nein“ steht, werden als
65 gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums mitgezählt.
- 66 2. Ungültige Stimmzettel sind für die Berechnung des Quorums nicht zu
67 berücksichtigen.
- 68 3. Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Wahlordnung ist demnach
69 erreicht, wenn ein*e Bewerber*in mehr als die Hälfte der abgegebenen
70 gültigen Stimmen erhält.
- 71 8. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht.
- 72 1. Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Bewerber*in die absolute
73 Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem nur die
74 Bewerber*innen erneut kandidieren dürfen, die im ersten Wahlgang
75 mehr als zehn Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben.

- 76 2. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die absolute
77 Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei dem nur die
78 beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen kandidieren dürfen
79 (bei Gleichstand dürfen alle Bewerber*innen mit dem gleichen
80 Ergebnis im dritten Wahlgang antreten).
- 81 3. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein*e Bewerber*in die absolute
82 Mehrheit, so tritt im vierten Wahlgang nur der*die Bestplatzierte
83 des dritten Wahlgangs an (bei Gleichstand dürfen die Bewerber*innen
84 mit dem gleichen Ergebnis im vierten Wahlgang antreten).
- 85 4. Erreicht auch im vierten Wahlgang kein*e Bewerber*in die absolute
86 Mehrheit, so ist keine Wahl erfolgt und die Wahl beginnt von neuem.
87 Neue Kandidaturen sind wieder zulässig.
- 88 9. Am Ende des Wahlgangs nach BWahlG wird der/die gewählte Bewerber*in
89 gefragt, ob die Wahl angenommen wird.